

Departement

Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

Sektion Langzeitversorgung

Leitfaden zu Anhang 1 der Pflegeverordnung (301.215)

Infrastrukturvorgaben des Kantons Aargau für Pflegeheime

In diesem Leitfaden werden die massgebenden rechtlichen Grundlagen, Normen, Richtlinien, Ämter und Fachstellen, welche die Ausgangslage des Anhang 1 der Pflegeverordnung des Kantons Aargau bilden, aufgeführt. Die Inhalte dieser Gesetze, Normen und Richtlinien sind in den entsprechenden Grundlagen nachzuschlagen und werden nicht mehr explizit beschrieben.

Rechtliche Grundlagen

Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes	Bildet die rechtliche Grundlage für hindernisfreies und behindertengerechtes Bauen. (www.admin.ch/ SR 151.3)
Behindertengleichstellungsverordnung des Bundes	Bildet die rechtliche Grundlage für hindernisfreies und behindertengerechtes Bauen. (www.admin.ch/ SR 151.31)
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)	Regelt die Zulassungen von Anstalten und Einrichtungen, welche der stationären Pflege von Langzeitpatienten dienen und beschreibt die Rolle des Kantons. (www.admin.ch / SR 832.10)
Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV)	Eidgenössische Verordnung über Betäubungsmittel beschreibt den Umgang mit kontrollierten Substanzen. (www.admin.ch/ SR 812.121.1)
Baugesetz des Kantons Aargau (BauG)	Das Baugesetz des Kantons Aargau weisst unter § 53 auf das behindertengerechte Bauen und die Bauverordnung hin. (www.ag.ch/SAR 713.100)
Bauverordnung (BauV)	Die Verordnung zum BauG definiert unter Kap. 6 § 37, hindernisfreies Bauen, die Anwendung der SIA Norm 500. (www.admin.ch/SAR713.121)
Pflegegesetz (PflG)	Pflegegesetz des Kantons Aargau (www.ag.ch/SAR 301.200)
Pflegeverordnung (PflV)	Pflegeverordnung des Kantons Aargau (www.ag.ch/ SAR 301.215)

Normen und Richtlinien

SIA Norm 500 (Hindernisfreies Bauen)	Die SIA Norm 500 ist im Kanton Aargau in der BauV zum BauG verankert und definiert, wie im Hochbaubereich das Postulat der Gleichstellung zu erfüllen ist. Sie deckt die Minimalanforderungen für öffentliche Bauten ab und ist explizit nicht hinreichend für Bauten zur Pflege und Betreuung von Personen. (www.sia.ch)
Sonderbauten	Stationäre Pflegeeinrichtungen gehören grundsätzlich zur Baukategorie I Öffentliche Bauten. Gemäss SIA Norm 500 gelten für diese Institutionen vorrangig die erhöhten Anforderungen für Sonderbauten gemäss Merkblatt 7/10 "Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten" der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen.
Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU)	Die bfu hat den gesetzlichen Auftrag, Unfälle im Haus- und Freizeitbereich zu verhüten. Die vorliegende Fachdokumentation ist ein Leitfaden für stationäre Alters- und Pflegeinstitutionen (API) im Allgemeinen und hat die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner im Fokus. Publikationen mit Schwerpunkt Sturzprävention, bspw. die Fachdokumentation "Bauliche Massnahmen zur Sturzprävention in Alters- und Pflegeinstitutionen". (www.bfu.ch)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) mit Publikation für Sicherheit und Gesundheitsschutz primär der Arbeitnehmer, aber auch für die Bewohnerinnen und Bewohner. (www.suva.ch)
VSS-Normen	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS): Normen zu fließendem und ruhendem Verkehr, insbesondere (IV)-Parkplätze. (www.vss.ch)
Lifte	Treppenlifte sind nicht zugelassen. Für Lifte gelten die Norm SN EN 81-70 und die diesbezüglichen Merkblätter der eidgenössischen Fachstelle für hindernisfreies Bauen.

Ämter und Fachstellen

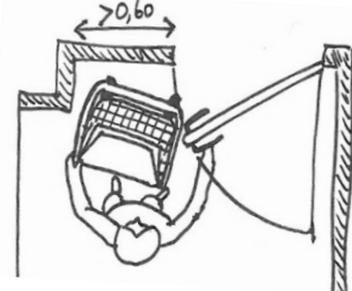
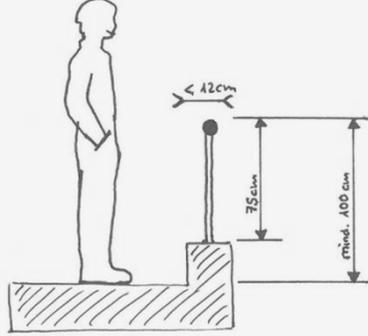
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen	Die zentrale, vom Bund beauftragte Fachstelle, ist die Herausgeberin der Merkblätter zu Spezialthematika für behindertengerechtes Bauen und zugleich Koordinatorin der regionalen Fachstellen. Im Falle des Kantons Aargau ist dies die Procap in Olten. (www.hindernisfreie-architektur.ch)
Procap Olten	Diese Fachstelle prüft die Einhaltung der Vorgaben aus der SIA Norm 500 sowie der Merkblätter der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. (www.procap.ch)
AGV	Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) ist zuständig für die Erteilung der kantonalen Brandschutzbewilligung bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 9 Betten. (www.agv-ag.ch)

AWA	Das Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vollzieht das Arbeitsgesetz von Bund und Kanton und überprüft die Planunterlagen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Personal-Garderoben, -Duschen, Besucher- und Personal-WC u.a.).
Abteilung für Baubewilligungen Aargau BVUAFB	BVUAFB verteilt die via kommunale Baubehörde eingegangenen Baugesuche zur Stellungnahme an die betroffenen Amtsstellen und koordiniert den Rückfluss der Stellungnahmen und Auflagen zuhanden der Gemeinde.
Kommunale Vorgaben, Gesetze	Die kommunalen Behörden sind zuständig für die Einhaltung der Gemeindegesetzgebung, die Einhaltung der Zonenplanung usw. Die kommunale Behörde leitet das Baubewilligungsgesuch zur Einholung kantonaler Stellungnahmen an die Abteilung für Baubewilligung weiter. Die kommunale Baubewilligung (und die erfolgreiche Bauabnahme) ist u.a. eine Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss PflG und PflV.
Betäubungsmittelkontrollverordnung BetmKV	Die BetmKV regelt den Umgang und die Aufbewahrung von kontrollierten Substanzen. Die Vertragsapotheker der Institution kontrolliert deren Einhaltung (vgl. § 19 der Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV) vom 11. November 2009; SAR 351.115).
Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung	Bezweckt, die Konsumenten vor Lebensmitteln, welche die Gesundheit gefährden können, zu schützen und den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherzustellen. (www.ag.ch)
Amt für Verbraucherschutz (AVS)	Der aktive Umgang mit Hygiene wird u.a. vom Amt für Verbraucherschutz (AVS) beschrieben. www.ag.ch/dgs
Infektionsprophylaxe	www.swissnoso.ch

Checkliste Infrastrukturvorgaben - Das wichtigste aus dem Anhang 1 der Pflegeverordnung

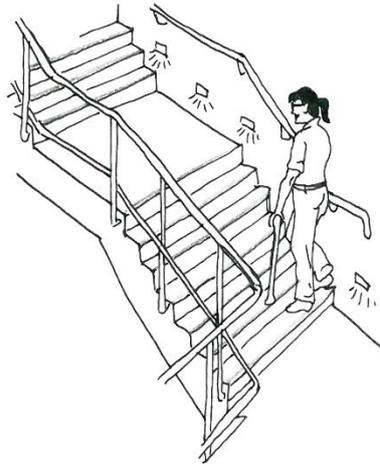
Alle Masse sind Licht- und Fertigmasse

Diese Checkliste ist nicht abschliessend, nähere Informationen sind unter den angegebenen Quellen zu finden.

Thematik	Anforderungen	Quelle
Zimmer	<p>Bei Neu- und Annexbauten werden ausschliesslich 1- und 2-Bett Zi. bewilligt. Nettofläche:</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens 16 m² für Einzelzimmer• mindestens 24 m² für Doppelzimmer <p>Empfehlung aus pflegerischer Sicht: Zimmerbreite von mindestens 3,40 m.</p>	<p>Anhang 1 der Pflegeverordnung des Kantons Aargau</p>
Türen	<p>Breite mind. 0.9 m, max. 1.10 m Vorteilhaft wenn die Mobilität der Pflegebetten gegeben ist Freifläche neben Türe (ziehseitig) mind. 60 cm (rollstuhl- und rollatorengerecht)</p>	 <p>Anhang 1 der Pflegeverordnung des Kantons Aargau</p> <p>Planungsrichtlinien Altersgerechte Wohnbauten des bfu</p> <p>SIA 500</p>
Geländer und Brüstungen	<p>Ziel: Sturzverhinderung Ab 12 cm Tiefe gilt eine Brüstung als begehbare Fläche und muss 100 cm hoch sein. Bei weniger als 12 cm Tiefe muss ein Geländer 75 cm hoch sein</p>	 <p>Planungsrichtlinien Altersgerechte Wohnbauten des bfu</p>

Treppen

Treppenstufen kontrastreich markiert, beidseitiger Handlauf, wenn möglich durchgehend, 30 cm über Treppenanfang und -ende hinausreichend. Zwischenpodest mindestens 1,20 m Tiefe bei mehr als 10 Stufen



[Planungsrichtlinien Altersgerechte Wohnbauten des bfu](#)

Stations- / Dienstzimmer

Medikamentenschrank, separat abschliessbarer Bereich für Betäubungsmittel, Medikamentenkühlschrank mit Temperaturanzeige

[Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung 351.115](#)

Lift

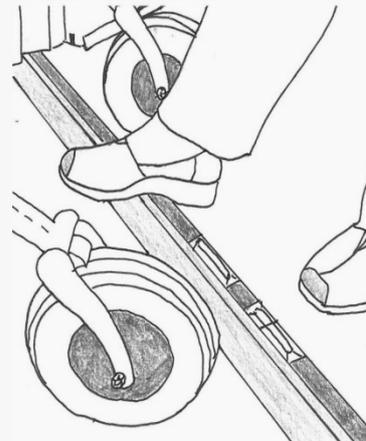
Mindestmass des Liftes: 1,40 m x 1,10 m empfohlen wird mindestens ein behindertengerechter Bettenlift pro Institution Platz vor Lift: 1,40 m Tiefe x 1,70 m Breite Befehlsgeber Höhe ab Boden: 0,90 m – 1,20 m

[Planungsrichtlinien Altersgerechte Wohnbauten des bfu](#)

[SIA 500](#)

Schwellenlosigkeit

Schwellen und Stufen sind im Zirkulationsbereich und in den Verbindungswegen nicht zulässig. Die maximale Höhe von 25 mm ist bei unvermeidbaren Schwellen zu unterschreiten.

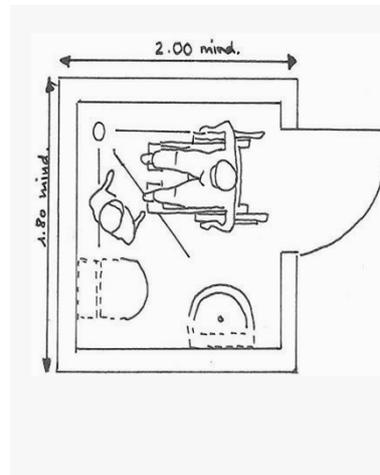


[Planungsrichtlinien Altersgerechte Wohnbauten des bfu](#)

[SIA 500](#)

Nassraum

Mindestmass 1.80 m x 2 m Patientenruf, Schiebetüre oder nach Aussen öffnende Flügeltüre, Lavabo mit Rollstuhl unterfahrbar, Einhebelarmatur mit Verbrühschutz, fest in der Wand verschraubte Haltegriffe.



[SIA 500](#)

[Anhang 1 der Pflegeverordnung des Kantons Aargau](#)

Rampen	<p>Bei Neubauten ist auf Rampen zu verzichten. Bei Umbauten sollen unvermeidbare Rampen eine Steigung von maximal 6% aufweisen.</p> 	SIA 500, Ziffer 3.5
Betriebsküche / Waschküche	Triage zwischen Schmutz- und Saubereich muss gegeben sein	SIA 500
Ausguss-Raum	Pro Organisationseinheit, mit Steckbeckenspühlapparat / Ausguss / Schmutzwäsche-Ablage	Anhang 1 der Pflegeverordnung des Kantons Aargau
Brandschutz	Eine Brandmeldeanlage ist vorgeschrieben. Stationäre Pflegeeinrichtungen, welche gemäss Bau- resp. Brandschutzbewilligung über keine Brandmeldeanlage verfügen müssen, sind mit fotoelektrischen Rauchmeldern auszurüsten.	Schweizerische Brandschutzvorschriften VKF
Ergänzende Richtlinien zur spezialisierten separativen Demenzabteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Demenzgarten muss Wege in Endlosschleifen und einen direkten Zugang zum Wohntrakt aufweisen. • Modulare Sicherheitsschliessung der Abteilung • Geländer / Zaun Demenzgarten Höhe 1,50 m • Elektrische Geräte sind mit separatem Hauptschalter und Timer zu sichern • Flurflächen sind als Endlosschleife anzulegen • Wohnbereich mit separater, behinderten gerechter Toilette • Transparente Glasflächen sind gemäss SIA 500 und den Weisungen der Procap, Fachstelle für Hindernisfreies Bauen, zu markieren • Licht muss an Tages- und Nachtzeit angepasst werden können. 	Anhang 1 der Pflegeverordnung des Kantons Aargau

Version Februar 2018

Departement Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit
 Sektion Langzeitversorgung
 Bachstrasse 15
 5001 Aarau
 Tel. 062 835 29 30
 Fax 062 835 29 39
langzeitversorgung@ag.ch